

# **SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/312 vom 27. Februar 2019**

Sg Versicherungsgericht, 2019-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg\\_publicationen\\_IV\\_2016\\_312](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2016_312)

FR: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/312 du 27 février 2019

IT: SG\_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2016/312 del 27 febbraio 2019

## **Regeste**

Art. 28 IVG. Würdigung Gutachten. Einkommensvergleich bei selbständiger Erwerbstätigkeit. Administrative Tätigkeit im Sinne der Unternehmensführung als Inhaber ist als ideal adaptiert anzusehen. Bestimmung des Validen- und Invalideneinkommens. Keine Einholung einer betriebswirtschaftlichen Expertise. Kein invalidenversicherungsrechtlich relevanter Invaliditätsgrad (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 27. Februar 2019, IV 2016/312).

## **Erwägungen**

### **E. 1**

1.1 Zwischen den Parteien umstritten und nachfolgend zu prüfen ist der Rentenanspruch des Beschwerdeführers. 1.2 Anspruch auf eine Rente haben gemäss Art. 28 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) Versicherte, die: a. ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch zumutbare Eingliederungsmassnahmen wieder herstellen, erhalten oder verbessern können; b. während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40% arbeitsunfähig gewesen sind; und c. nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40% invalid sind. Als Invalidität gilt laut Art. 8 Abs. 1 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit. Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 1.3 Nach Art. 28 Abs. 2 IVG besteht Anspruch auf eine ganze Invalidenrente, wenn die versicherte Person mindestens zu 70%, derjenige auf eine Dreiviertelsrente, wenn sie wenigstens zu 60% invalid ist. Liegt ein Invaliditätsgrad von mindestens 50% vor, so besteht Anspruch auf eine halbe Rente und bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 40% auf eine Viertelsrente. 1.4 Um das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit beurteilen und somit den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung und im Beschwerdefall das Gericht auf Unterlagen angewiesen, die ärztliche und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die versicherte Person arbeitsunfähig ist. Im Weiteren sind die ärztlichen

Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen der versicherten Person noch zugemutet werden können (BGE 132 V 93 E. 4 mit Hinweisen). Für das gesamte Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach haben Versicherungsträger und Sozialversicherungsgericht die Beweise frei, d.h. ohne Bindung an förmliche Beweisregeln, sowie umfassend und pflichtgemäss zu würdigen. Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Beurteilung der medizinischen Zusammenhänge und der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Fachperson begründet sind (BGE 125 V 351 E. 3a mit Hinweisen).

1.5 Die Rechtsprechung hat es mit dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung als vereinbar erachtet, in Bezug auf bestimmte Formen medizinischer Berichte und Gutachten Richtlinien für die Beweiswürdigung aufzustellen (BGE 125 V 351 E. 3b). Das im Rahmen des Verwaltungsverfahrens eingeholte Gutachten von externen Spezialärzten, die aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, besitzt bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 125 V 351 E. 3b/bb).

## **E. 2**

2.1 Vorab ist die Frage zu beantworten, ob die medizinische Aktenlage eine rechtsgenügende Beurteilung der Restarbeitsfähigkeit des Beschwerdeführers erlaubt. 2.2 In medizinischer Hinsicht stützt sich die angefochtene Verfügung vom 14. Juli 2016 im Wesentlichen auf das Gutachten des KSGR vom 23. November 2015 sowie auf die Stellungnahme vom 18. März 2016 der RAD-Ärztin Dr. C. \_\_\_\_. Die Gutachter kamen zum Schluss, dass der Beschwerdeführer auf dem freien Arbeitsmarkt als Zimmermann als nichtarbeitsfähig einzustufen sei. In der Tätigkeit als Unternehmer und Betriebsleiter eines eigenen Betriebs sei er im Bereich der administrativen Tätigkeit als voll arbeitsfähig zu werten (IV-act. 157-15). Die RAD-Ärztin hielt fest, dass auf das Gutachten des KSGR abgestellt werden könne und dass bei einer vollen Arbeitsunfähigkeit in der angestammten Tätigkeit als Zimmermann eine 100%ige Arbeitsfähigkeit in einer adaptierten (körperlich nicht belastenden, administrativen) Tätigkeit vorliege (IV-act. 158). 2.3 Der Beschwerdeführer macht geltend, dass das Gutachten in diversen Punkten unvollständig sei. Es werde zwar gesondert auf die einzelnen Beschwerdebilder eingegangen, es fehle aber ein entsprechendes daraus resultierendes Fazit bezüglich der Schmerzen, Beschwerden und Beeinträchtigungen sowohl in Bezug auf die einzelnen Beschwerdebilder als auch in Bezug auf die gesamtheitlichen Auswirkungen sämtlicher Beschwerden (IV-act. 172-3 ff.). 2.4 Im Gutachten des KSGR nahmen die Gutachter unter dem Punkt "Beurteilung" zunächst gesondert zu den drei Problembereichen des Beschwerdeführers (Hüfte beidseits, Knie links, Schultern beidseits) Stellung (IV-act. 157-11 ff.). Diese Ausführungen sind nicht zu beanstanden, was vom Beschwerdeführer auch nicht geltend gemacht wurde. Anschliessend fassen die Gutachter unter dem Punkt "Darstellung der Funktionseinschränkungen und Ressourcen" die Einschränkungen nochmals zusammen, wobei sie festhalten, dass er aktuell in seinem Alltag und bei der Arbeit vor allem von den linksseitigen Schulterschmerzen gestört sei. Seine Belastungsgrenze der linken Schulter liege bei ca. fünf bis zehn Kilogramm Hebelast. Auch repetitive geringere Belastungen vertrage er kaum mehr. Seitens der Knieproblematik sei er knapp kompensiert. Den anterior betonten

Knieschmerz verspüre der Beschwerdeführer vor allem beim Anlaufen nach längerem Sitzen (IV-act. 157-14). Im Weiteren würdigten die Gutachter bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit in einer leidensadaptierten Tätigkeit die gesamte Situation und kamen zum Schluss, dass für administrative Tätigkeiten keine Limitationen bestehen würden (IV-act. 157-16). Es ist vorliegend nicht ersichtlich, dass die gesamtheitlichen Auswirkungen der Beschwerden des Beschwerdeführers durch das Gutachten des KSGR ungenügend gewürdigt worden wären. 2.5 Der Beschwerdeführer kritisiert weiter, dass sich die Ausführungen im Gutachten ausschliesslich auf die Tätigkeit als Unternehmer und Betriebsleiter eines eigenen Betriebs und keineswegs generell auf körperlich nicht belastende, administrative Tätigkeiten beziehe. Diese Unterscheidung mache Sinn, da sich die aus einer Vielzahl von wechselbelastenden Tätigkeiten bestehende Tätigkeit eines Unternehmers und Betriebsleiters ganz wesentlich von sonstigen administrativen Tätigkeiten im klassischen Sinne eines Bürofachangestellten unterscheide. Es handle sich offensichtlich keineswegs um klassische Tätigkeiten einer Bürofachperson oder dergleichen, zumal der Beschwerdeführer in diesem Bereich auch über keinerlei Ausbildung verfüge (act. G 1, S. 9 f.). 2.6 Bezüglich der Einschränkungen wird im Gutachten festgehalten, dass der Beschwerdeführer von den linksseitigen Schulterschmerzen gestört sei und die Belastungsgrenze bei ca. fünf bis zehn Kilogramm liege. Zudem vertrage er auch repetitive geringere Belastungen nicht mehr. Im Knie verspüre er insbesondere beim Anlaufen nach längerem Sitzen Schmerzen (IV-act. 157-14). Bezüglich administrativen Tätigkeiten im Sinne der Unternehmensführung als Inhaber bestünden keine Limitationen. Bei einer anderen adaptierten Tätigkeit richte sich das Hauptaugenmerk auf administrative Tätigkeiten. Körperlich könne der Beschwerdeführer lediglich leichte Tätigkeiten verrichten. Dies überwiegend sitzend oder Tätigkeiten mit Wechsel zwischen Stehen und Sitzen mit maximal fünf Kilogramm Belastung für die Schulter und hier lediglich vor dem Körper mit kurzem Hebelarm und nicht über der Horizontalen. Für administrative Tätigkeiten bestünden keine Limitationen. Leichte körperliche Tätigkeiten könnten lediglich für eine bis zwei Stunden pro Tag verrichtet werden (IV-act. 157-16). 2.7 Wie zwar der Beschwerdeführer zu Recht feststellt, verweisen die Gutachter bei der Beurteilung einer adaptierten Tätigkeit wiederholt auf die administrative Tätigkeit im Sinne der Unternehmensführung als Inhaber. Darüber hinaus wird aber auch klar festgehalten, dass in vorwiegend sitzenden oder wechselnd sitzend und stehenden administrativen Tätigkeiten ohne Schulterbelastung keine Limitationen bestehen. Selbst wenn sich die administrativen Tätigkeiten bei der Unternehmensführung leicht von den Tätigkeiten eines Bürofachangestellten unterscheiden sollten, ist nicht ersichtlich, weshalb hier aufgrund der beschriebenen Einschränkungen nicht auch eine volle Arbeitsfähigkeit gegeben sein sollte. Der Einwand des Beschwerdeführers vermag diesbezüglich nicht zu überzeugen. 2.8 Zusammenfassend bestehen keine erheblichen Zweifel an dem auf umfassenden Untersuchungen beruhenden, in Kenntnis der vollständigen Aktenlage und in Berücksichtigung des gesamten Leidensbildes ergangenen, nachvollziehbaren Gutachten des KSGR und der darin festgehaltenen Arbeitsfähigkeitsschätzung. Es kann darauf abgestellt werden.

### **E. 3**

3.1 Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung folgt aus der sozialversicherungsrechtlichen Schadenminderungspflicht, dass es einer versicherten Person grundsätzlich – ohne Gewährung einer Anpassungsfrist – zumutbar ist, eine unselbständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sofern damit eine wesentlich bessere

Verwertung der Restarbeitsfähigkeit erreicht werden kann; das heisst, sie hat sich im Rahmen der Invaliditätsbemessung jene Einkünfte anrechnen zu lassen, die sie bei Aufnahme einer leidensangepassten unselbständigen Erwerbstätigkeit in zumutbarer Weise verdienen könnte. Bei der Frage der Zumutbarkeit einer Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit sind praxisgemäss die gesamten subjektiven und objektiven Gegebenheiten des Einzelfalls zu berücksichtigen. Im Vordergrund stehen bei den subjektiven Umständen die verbliebene Leistungsfähigkeit sowie die weiteren persönlichen Verhältnisse, wie das Alter, die berufliche Stellung und die Verwurzelung am Wohnort. Bei den objektiven Umständen sind insbesondere der ausgeglichene Arbeitsmarkt und die noch zu erwartende Aktivitätsdauer massgeblich (Urteil des Bundesgerichts vom 17. November 2015, 8C\_492/2015, E. 2.2 mit weiteren Hinweisen). Bei den Anforderungen, welche unter dem Titel der Schadenminderung an die versicherte Person gestellt werden, darf sich die Verwaltung nicht einseitig vom öffentlichen Interesse an einer sparsamen und wirtschaftlichen Versicherungspraxis leiten lassen, sondern sie hat auch die grundrechtlich geschützten Betätigungsmöglichkeiten der leistungsansprechenden Person in ihrer Lebensgestaltung angemessen zu berücksichtigen. Welchem Interesse der Vorrang zukommt, kann nicht generell entschieden werden. Als Richtschnur gilt, dass die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht zulässigerweise dort strenger sind, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht. Dies trifft insbesondere zu, wenn der Verzicht auf schadenmindernde Vorkehren Rentenleistungen auslösen würde (Urteil des Bundesgerichts vom 23. Juli 2009, 8C\_459/2009, E. 4.3.1).

3.2 Der Beschwerdeführer gilt als Gesellschafter und Geschäftsführer eines Holzbaubetriebes als selbständig Erwerbender. Er wünschte keine berufliche Neuorientierung, weshalb die Beschwerdegegnerin ihm am 1. Juli 2010 mitteilte, dass keine beruflichen Massnahmen angezeigt seien (IV-act. 24).

3.3 Wie im Gutachten des KSGR ausgeführt (vgl. IV-act. 157-16), ist davon auszugehen, dass beim Beschwerdeführer bei administrativen Tätigkeiten im Sinne der Unternehmensführung als Inhaber keine Einschränkungen vorliegen. Somit ist diese Tätigkeit als ideal adaptiert anzusehen. Zudem ist nicht davon auszugehen, dass er als Angestellter ohne Weiteres mehr verdienen würde. Solange sich das Einkommen des Beschwerdeführers aus seiner selbständigen Tätigkeit nicht erheblich verringert, ist er nicht gehalten, diese aufgrund seiner Schadenminderungspflicht aufzugeben (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. April 2013, 8C\_873/2012, E. 5, wonach ein Stellenwechsel nicht verlangt werden kann, wenn das mögliche Einkommen aus einer Verweisungstätigkeit deutlich unter dem mit der Restarbeitsfähigkeit im angestammten Beruf erzielbaren Einkommen liegt). Einer solchen Entwicklung wäre im Rahmen einer erwerblichen Revision Rechnung zu tragen. Aufgrund der getätigten Investitionen und der sehr guten Entwicklung des Betriebes ist davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer auch weiterhin als Geschäftsführer seines Betriebes tätig sein wird.

#### **E. 4**

4.1 Bei erwerbstätigen Versicherten ist der Invaliditätsgrad in der Regel aufgrund eines Einkommensvergleichs zu bestimmen. Dazu wird das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte, in Beziehung zum Erwerbseinkommen gesetzt, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (Art. 16 ATSG). Der Einkommensvergleich hat in der Regel in der Weise zu erfolgen, dass die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen ziffernmässig möglichst genau ermittelt und einander

gegenübergestellt werden, worauf sich aus der Einkommensdifferenz der Invaliditätsgrad bestimmen lässt. Insoweit die fraglichen Erwerbseinkommen ziffernmässig nicht genau ermittelt werden können, sind sie nach Massgabe der im Einzelfall bekannten Umstände zu schätzen und sind die so gewonnenen Annäherungswerte miteinander zu vergleichen. Lassen sich die beiden hypothetischen Erwerbseinkommen nicht zuverlässig ermitteln oder schätzen, so ist in Anlehnung an die spezifische Methode für Nichterwerbstätige ein Betätigungsvergleich anzustellen und der Invaliditätsgrad nach Massgabe der erwerblichen Auswirkungen der verminderten Leistungsfähigkeit in der konkreten erwerblichen Situation zu bestimmen (ausserordentliches Bemessungsverfahren; BGE 128 V 29 E. 1 mit Hinweisen sowie E. 2). Die Rechtsprechung sieht somit für selbständig wie für unselbständig Erwerbende für die Invaliditätsbemessung primär einen Einkommens- oder Prozentvergleich vor, und erst wenn diese Bemessungsmethoden nicht möglich sind, gelangt das ausserordentliche Bemessungsverfahren zur Anwendung. Die Bemessung der Invalidität von Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, hat also wenn immer möglich durch die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs zu erfolgen (Urteil des Bundesgerichts vom 7. Juli 2016, 9C\_812/2015, E. 4). Wo jedoch eine zuverlässige Ermittlung der beiden Vergleichseinkommen direkt nicht möglich ist - eventuell aufgrund der wirtschaftlichen Lage -, wird der Invaliditätsgrad nach dem ausserordentlichen Bemessungsverfahren ermittelt (BGE 128 V 29; I 230/04; AHI-Praxis 1998 S. 119 und 251).

4.2 Die Beschwerdegegnerin ermittelte in der angefochtenen Verfügung den Invaliditätsgrad mittels Einkommensvergleichs nach Art. 16 ATSG, wobei sie von einem Valideneinkommen von Fr. 84'500.-- und einem Invalideneinkommen von Fr. 73'018.-- ausging (vgl. IV-act. 173-2). Der Beschwerdeführer kritisiert die Ermittlung beider Einkommen (vgl. act. G 1). Bezüglich des Valideneinkommens bringt der Beschwerdeführer vor, es sei unbestritten, dass er aufgrund seiner gesundheitlichen Beeinträchtigung einen zusätzlichen Zimmermann in einem 100%-Pensum einstellen und einen gelernten Zimmermann zum Vorarbeiter habe ausbilden lassen müssen. Zudem müsse auch seine Ehefrau durchschnittlich 10 Stunden pro Woche mehr arbeiten (act. G 1, S. 15). Aufgrund der Entwicklung der D.\_\_\_\_ GmbH und seiner Stellung als Geschäftsführer würde er heute weitaus mehr verdienen. Er beantragt die Einholung einer betriebswirtschaftlichen Expertise zur Ermittlung des Valideneinkommens (act. G 1, S. 17). Der erhöhte Personalaufwand und die Fremdleistungen seien zu berücksichtigen und entsprechend anzurechnen, da er ohne gesundheitliche Beschwerden diese Personalkosten infolge seiner handwerklichen Tätigkeit (zumindest grösstenteils) auf sich vereint bzw. durch seinen eigenen Einsatz eingespart hätte. Daraus sei ohne Weiteres ersichtlich, dass ein Valideneinkommen von gar über Fr. 150'000.-- keineswegs unrealistisch sei, was auch die Umsatzsteigerungen zeigten (act. G 1, S. 20 f.). Bezüglich des Invalideneinkommens kritisiert der Beschwerdeführer, dass nicht auf das derzeitige Einkommen abgestellt werden könne, da es lediglich dem glücklichen Umstand zu verdanken sei, dass er ein gesundes aufstrebendes Unternehmen leite und deswegen im Stande gewesen sei, sich bis heute einen existentiellen Lohn auszubezahlen (act. G 1, S. 16).

4.3 Im Jahr 1998 machte sich der Beschwerdeführer als gelernter Zimmermann selbständig und gründete den Betrieb, zunächst mit einem anderen Gesellschafter unter dem Namen "G.\_\_\_\_ GmbH", seit Oktober 2003 als Mehrheitsgesellschafter zusammen mit seiner Ehefrau als Minderheitsgesellschafterin, wobei der Name auf "D.\_\_\_\_ GmbH" geändert wurde. Im Jahr 2005 tätigte er zudem erhebliche Investitionen in die Vergrösserung seines Betriebs (vgl. E. A.c). Aus dem IK-Auszug gehen folgende AHV-pflichtigen Einkommen hervor: 1998: Fr.

50'255.--; 1999: Fr. 68'332.--; 2000: Fr. 71'102.--; 2001: Fr. 72'060.--; 2002: Fr. 81'405.--; 2003: Fr. 97'000.--; 2004: Fr. 76'725.--; 2005 Fr. 78'000.--; 2006: Fr. 76'100.-; 2007: Fr. 78'000.-; 2008: Fr. 78'000.--; 2009: Fr. 68'674.--; 2010: Fr. 65'502.--; 2011: Fr. 39'005.--; 2012: Fr. 55'907.--; 2013: Fr. 76'841.--; 2014: Fr. 42'745.--; 2015: Fr. 73'753.-- (IV-act. 161). Aus den Akten geht hervor, dass sich der Beschwerdeführer vor dem Unfall im Jahr 2009 mehrere Jahre einen Lohn von rund Fr. 78'000.-- ausbezahlte. Anlässlich der Abklärungen vor Ort gab der Beschwerdeführer an, dass er seinen Lohn ab dem Jahr 2011 auf Fr. 84'500.-- erhöht habe (vgl. Abklärungsberichte Selbständigerwerbende IV-act. 43-9 und 101-19). Weiter ergeben sich aus den Buchhaltungsunterlagen folgende Werte für die D.\_\_\_\_ GmbH (in Franken; IV-act. 12 ff., 44,65 ff., 84, 92, 144):

Jahr	Umsatz	Personalkosten	Fremdarbeiten	Gewinn
2004	905'201.15	242'240.90	60'610.65	14'700.35
2005	817'755.20	319'852.10	0.00	-19'556.35
2006	1'236'428.85	347'491.25	0.00	2'505.95
2007	1'421'521.10	412'347.65	0.00	1'783.61
2008	1'307'830.34	406'592.60	0.00	2'605.00
2009	1'241'418.50	343'378.70	0.00	1'560.68
2010	1'395'331.13	355'207.51	0.00	1'510.67
2011	1'798'009.23	401'638.05	62'123.15	10'149.44
2012	1'693'736.74	422'284.00	19'132.95	10'959.04
2013	2'062'451.18	548'577.90	51'843.50	23'163.87
2014	2'231'643.75	518'704.75	110'540.60	15'038.64

4.4 Aus diesen Zahlen lässt sich erkennen, dass beim Beschwerdeführer vor dem Unfall keine konstante erhebliche Steigerung des Lohnes stattgefunden hat, welche darauf schliessen lassen würde, dass im Gesundheitsfall im Jahr 2011 von einem entsprechend höheren Einkommen ausgegangen werden könnte.

4.5 Im Abklärungsbericht Selbständigerwerbende vom 27. Juni 2011 gab der Beschwerdeführer an, dass er ca. im Jahr 2008 gemerkt habe, dass er sich beruflich etwas gar viel vorgenommen und am Rande eines Burnouts gestanden habe. Er hätte sich dann entschieden, dass er etwas "zurückfahren" und weniger Aufträge annehmen wolle (IV-act. 43-1). Vor dem Eintritt der gesundheitlichen Einschränkungen gab er eine wöchentliche Arbeitszeit von 60 Stunden an, wohingegen seine Mitarbeiter 42.5 Stunden leisteten (IV-act. 43-4 und 101-6). Der administrative Aufwand mit Betriebsführung, Offerten, Rechnungen und Personalführung hätte ca. 40% betragen (IV-act. 43-7), was bei einer 60 Stundenwoche 24 Stunden entspricht. Diese Arbeiten habe er – sofern es nicht während der Arbeitsausführung direkt vor Ort möglich gewesen sei – mehrheitlich an Randzeiten und am Abend, sowie am Wochenende ausgeführt (vgl. act. G 1, S. 8).

4.6 Hätte der Beschwerdeführer sein Arbeitspensum im Gesundheitsfall wie geplant auf ein normales Ausmass (entsprechend seiner Mitarbeiter auf 42.5 Stunden) reduziert, hätte der administrative Aufwand ca. 56% seiner Arbeitszeit in Anspruch genommen. Da davon auszugehen ist, dass er sein Pensum vor allem an den Randzeiten und am Wochenende hätte reduzieren wollen, hätte er diese Arbeiten tagsüber ausführen müssen und wäre somit während diesen Zeiten nicht auf der Baustelle präsent gewesen. In diesem Fall hätte er, um den gleichen Umsatz halten zu können, ebenfalls einen weiteren Mitarbeiter (zumindest Teilzeit) einstellen müssen, um seinen Ausfall auszugleichen. Zudem stellt sich auch die Frage, ob er aufgrund seiner Abwesenheiten von der Baustelle nicht auch einen Mitarbeiter zum Vorarbeiter hätte ausbilden lassen müssen. Alternativ hätte er einen Betriebsleiter für die Erledigung der administrativen Tätigkeiten einstellen können. Die Argumentation des Beschwerdeführers, dass die Kosten für den zusätzlichen Mitarbeiter sowie die Mehrkosten für den neu ausgebildeten Vorarbeiter ihm selber anzurechnen seien, da er diese Personalkosten infolge seiner handwerklichen Tätigkeit auf sich vereint hätte, überzeugt demzufolge nicht.

4.7 Die Buchhaltungszahlen zeigen zudem, dass die D.\_\_\_\_ GmbH gerade nicht weniger Aufträge angenommen hatte, sondern dass im Gegenteil der Umsatz

in den Jahren nach dem Unfall erheblich gewachsen ist. So sind ab dem Jahr 2009 Umsatzsteigerungen von jährlich 8 bis 29% (mit Ausnahme des Jahrs 2012) zu verzeichnen. Weiter geht aus den Buchhaltungsunterlagen hervor, dass zwar nach dem Unfall des Beschwerdeführers sowohl die Personalkosten insgesamt angestiegen, als auch vermehrt Ausgaben für Fremdarbeiten angefallen sind. Der Anteil der Personalkosten inklusive den Kosten für Fremdarbeiten lag im Vergleich zum Umsatz im oben abgebildeten Zeitraum zwischen 25 und 39%, wobei dieser Wert insbesondere nach dem Unfall im Jahr 2009 durchschnittlich tiefer lag als zuvor. Zudem hat sich auch der Gewinn der Gesellschaft in diesem Zeitraum klar verbessert. Auch diese Zahlen sprechen dagegen, dass die zusätzlichen Personalkosten zulasten des Beschwerdeführers angefallen sind. Im Gegenteil ist eher wahrscheinlich, dass es dem Beschwerdeführer – vielleicht auch gerade wegen seiner zusätzlichen Präsenz im administrativen Bereich – gelungen ist, mehr Aufträge für seine Gesellschaft zu generieren, was sich in den deutlichen Umsatzsteigerungen niedergeschlagen hat. Die Erhöhung der Personalkosten ist vor diesem Hintergrund vor allem auf die Umsatzsteigerungen und nicht auf die gesundheitlichen Einschränkungen zurückzuführen. Weiter kann auch davon ausgegangen werden, dass dieses Wachstum unter anderem auch zu einer Zunahme der administrativen Aufgaben im Betrieb führt.

4.8 Zusammenfassend kann bezüglich des Valideneinkommens festgehalten werden, dass einerseits in den Jahren vor dem Unfall keine konstant steigende Entwicklung des Einkommens des Beschwerdeführers erkennbar war, die automatisch auf eine entsprechende Weiterentwicklung schliessen lassen würde. Neben dem konstanten Lohn gab es auch bei der D. \_\_\_ GmbH ab dem Jahr 2006 keine erheblichen Entwicklungen beim Umsatz oder beim Gewinn. Der Anstieg der Personalkosten und der Fremdleistungen in den Jahren nach dem Unfall korrelieren im Wesentlichen mit den Umsatzsteigerungen, weshalb diese Mehrkosten nicht zu Lasten des Einkommens des Beschwerdeführers gehen bzw. dieses nicht verringern. Vor diesem Hintergrund erscheint die Festlegung des Valideneinkommens bei Fr. 84'500.-- als plausibel, zumal auch nicht vernachlässigt werden darf, dass der Beschwerdeführer im Gesundheitsfall sein Arbeitspensum hätte reduzieren wollen. Hinsichtlich der Ermittlung des Valideneinkommens argumentiert der Beschwerdeführer damit, dass bereits einem Holzbau-Meister ohne Zusatzfunktionen ein Jahreslohn von mindestens Fr. 99'177.-- ausgerichtet werden müsste und einem Geschäftsführer in derselben Branche gar Fr. 175'000.-- (vgl. act. G 1, S. 19). Rein statistisch mag dies sein, der Beschwerdeführer erzielte jedoch lange vor dem Unfall sowie auch nach mehreren Jahren Geschäftstätigkeit gemäss den der AHV gemeldeten Einkommen zuzüglich eines Anteils des Unternehmensgewinns (ein Teil davon müsste auch der Frau als Gesellschafterin zufallen) gemäss Buchhaltungsunterlagen beispielsweise in den Jahren 2006 bis 2009 ein Einkommen von rund Fr. 80'000.-- jährlich. Dabei arbeitete der Beschwerdeführer gleichzeitig handwerklich als Zimmermann und als Geschäftsführer. Obschon er folglich bereits eine langjährige Geschäftstätigkeit aufwies und – gemäss seinen eigenen Angaben – ein weit überdurchschnittliches Pensum leistete, erzielte er nicht einmal das von ihm geltend gemachte Einkommen als angestellter Holzbau-Meister. Zusätzlich zur vorstehend erwähnten Tatsache, dass sich keine kontinuierliche Steigerung der Betriebs- sowie Einkommenszahlen erkennen lässt, folgt daraus, dass nicht von einem hypothetischen Valideneinkommen von Fr. 150'000.-- auszugehen ist. Auch eine betriebswirtschaftliche Expertise könnte diese Tatsache nicht umstossen.

4.9 Bezüglich des Invalideneinkommens gilt festzuhalten, dass der Beschwerdeführer in seiner Tätigkeit als Geschäftsführer gemäss dem Gutachten des KSGR nicht eingeschränkt ist. Zudem kann, wie vorstehend dargelegt,

davon ausgegangen werden, dass diese Tätigkeit ausgehend von einem Arbeitspensum von 42.5 Stunden mindestens 56% ausmacht, wobei in Verbindung mit den Umsatzsteigerungen auch von einem entsprechenden Anstieg der administrativen Aufgaben ausgegangen werden kann. Hinzu kommen in ganz geringem Ausmass leichte Arbeiten in der Werkstatt sowie Reinigungs- und Aufräumarbeiten, welche der Beschwerdeführer noch erledigen kann (vgl. IV-act. 101-10). Bezüglich seiner Präsenz im Betrieb gab der Beschwerdeführer im Suva Bericht vom 10. Dezember 2010 noch an, dass er bereits um 05:30 im Betrieb anwesend sei und abends oft bis um 19:00 Uhr arbeite (Fremdakten 4-4). Auch wenn der Beschwerdeführer selber immer wieder geltend macht, dass er aufgrund der Schmerzen immer wieder Pausen benötige (vgl. act. G 1, S. 12 f.), deutet diese lange Präsenzzeit im Betrieb darauf hin, dass eine angemessene Arbeitsauslastung besteht und der Beschwerdeführer über eine entsprechende Leistungsfähigkeit verfügt. Zusätzlich zu beachten ist, dass der Beschwerdeführer bei seiner aktuellen, hauptsächlichen Tätigkeit als Geschäftsführer gemäss seinen eigenen Angaben gegenüber dem Gutachter am 2. November 2015 noch nicht einmal zu 100% ausgelastet ist (vgl. Ziff. 3.2.6., 7.5., 8.1.2 im Gutachten des KSGR vom 23. November 2015, IV-act. 157-14 f.), was wiederum dafür sprechen würde, dass er seine Arbeitsfähigkeit nicht voll ausnützt. Insgesamt erscheint das Abstellen vor diesem Hintergrund auf das tatsächlich erzielte Einkommen als angemessen, zumal ein geringerer Lohn zu entsprechend höheren Gewinnen bei seinem Unternehmen führen würde, welche wiederum ihm anzurechnen wären. Die Beschwerdegegnerin hat dazu vom ausbezahlten Jahreslohn das Taggeld von Fr. 22'299.-- sowie den Lohn der Ehefrau abgezogen und den Erfolg von Fr. 23'164.-- dazugezählt und ein Invalideneinkommen von Fr. 73'018.-- ermittelt, was nicht zu beanstanden ist. Insofern der Beschwerdeführer zudem geltend machen will, dass das ihm zumutbare Invalideneinkommen nicht seinem erzielten Lohn bzw. dem von der IV-Stelle ermittelten Invalideneinkommen entspricht (vgl. act. G 1, S. 25), müsste davon ausgegangen werden, dass er sich selbst einen zu hohen Lohn mithin einen Soziallohn (also Lohn der gar nicht seiner effektiven Arbeitsleistung entspricht) auszahlt. Dass dies der Fall wäre, hat er nirgends geltend gemacht und es bestehen auch keinerlei Anhaltspunkte dafür. Zudem wurde vorstehend festgehalten, dass es einem Selbständigerwerbenden, der mit seinen Einschränkungen in seinem Betrieb mehr Einkommen erzielen kann als in einer adaptierten angestellten Tätigkeit, die Aufgabe der selbständigen Tätigkeit nicht zugemutet werden kann, da dies schlicht irrational wäre. Deshalb ist das als Selbständigerwerbender erzielte Einkommen als Invalideneinkommen zu verwenden und es braucht nicht näher geprüft zu werden, welches Einkommen der Beschwerdeführer in einer adaptierten Tätigkeit als Angestellter zu verdienen in der Lage wäre. Sollten sich die Einkommenszahlen ändern, wäre dieser Aspekt im Rahmen einer Neuanschuldung sowie auch hinsichtlich allenfalls durchzuführender beruflicher Massnahmen zu prüfen. Dabei wäre zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer zwar beispielsweise über keine Ausbildung im Bürobereich verfügt, dennoch aber über eine reiche Berufserfahrung verfügt und im Rahmen seiner Tätigkeit sich unzweifelhaft auch im Bürobereich diverse Kenntnisse aneignen musste, die er auch als Angestellter würde verwerten können. Es ist nicht davon auszugehen, dass er lediglich einen Hilfsarbeiterlohn erzielen könnte.

#### **E. 4.10**

Damit ergibt sich vorliegend kein invalidenversicherungsrechtlich relevanter Invaliditätsgrad. Eine betriebswirtschaftliche Expertise erscheint vor diesem Hintergrund als nicht zielführend.

## **E. 5**

Nach dem Gesagten ist die vorliegende Beschwerde abzuweisen. Das Beschwerdeverfahren ist kostenpflichtig. Die Kosten werden nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt (Art. 69 Abs. 1bis IVG). Eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.-- erscheint in der vorliegend zu beurteilenden Angelegenheit als angemessen. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend ist sie vollumfänglich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- ist ihm daran anzurechnen. Ausgangsgemäss hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Der Beschwerdeführer bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. Der geleistete Kostenvorschuss wird angerechnet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.